

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt
Ansprechpartner/in: Volker Beckerl
Telefon: 06105 938 813
E-Mail: volker.becker@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 28.07.2022

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 28.07.2022

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: 6. Artikelsatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf

6. Artikelsatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 19.07.2022 diese Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

Artikel 1

(Änderungen sind *kursiv* dargestellt)

Neufassung des § 3 der Entschädigungssatzung

§ 3 Abs. 1 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

–Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	€ 20,00
–ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte	€ 20,00
–Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 20,00
–Mitglieder der Betriebskommission	€ 20,00
–sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission, eines Beirates bzw. einer Arbeitsgruppe	€ 20,00
–Beisitzer des Widerspruchsausschusses	€ 20,00

–Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Wahlen, bei Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden erhalten ein Erfrischungsgeld. Die Höhe des Erfrischungsgeldes wird jeweils aktuell durch einen Magistratsbeschluss festgesetzt.

Eine Entschädigung für sonstige Kosten ehrenamtlicher **Wahlhelferinnen und Wahlhelfer** kann im Einzelfall vom Magistrat bewilligt werden.

Als Sitzungen im Sinne von § 27 Abs. 3 HGO gelten ebenso Sitzungen von Fraktionen sowie dem Ältestenrat, welche als Video- und Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Die Sitzungen, welche als Video- und Telefonkonferenzen durchgeführt werden, müssen die folgenden Kriterien zur Gewährleistung des Sitzungscharakters erfüllen: Einladung mit Tagesordnung an bestimmten Personenkreis, Beachtung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, Vorlage der Anwesenheitslisten zur Gewährung der Aufwandsentschädigung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 6. Artikelsatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die Artikelsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 28.07.2022

Der Magistrat

Thomas Winkler
Bürgermeister